

# BGer 1B 617/2022 vom 14. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_617\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_617_2022)

FR: TF 1B 617/2022 du 14 mars 2023

IT: TF 1B 617/2022 del 14 marzo 2023

## Regeste

Strafverfahren; Ausstand | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich führt eine Strafuntersuchung gegen A. \_\_\_\_\_ wegen des Verdachts auf Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Mit Gesuch an das Obergericht des Kantons Zürich vom 18. Juli 2022 beantragte A. \_\_\_\_\_, der fallführende Staatsanwalt habe gestützt auf Art. 56 lit. f StPO in den Ausstand zu treten. Die Staatsanwaltschaft stellte am 2. August 2022 Antrag auf Abweisung des Ausstandsbegehrens. Das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, wies das Ausstandsgesuch mit Beschluss vom 1. November 2022 ab.

### E. 2.1

Mit Beschwerde in Strafsachen vom 5. Dezember 2022 gelangte A. \_\_\_\_\_ an das Bundesgericht und beantragte die Aufhebung des obergerichtlichen Beschlusses und Gutheissung des Ausstandsbegehrens.

### E. 2.2

Der Beschwerdeführer informierte das Bundesgericht mit Eingabe vom 10. März 2023 über den per 7. März 2023 erfolgten Wechsel der amtlichen Verteidigung und zog gleichzeitig die Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. November 2022 zurück. Das bundesgerichtliche Verfahren sei infolgedessen abzuschreiben und die Prozesskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

### E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist demnach im Verfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG als durch Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben. Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 BGG ) und ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.